

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 61/09

9. Juli 2009

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-511/06 P

Archer Daniels Midland Co. / Kommission

DER GERICHTSHOF SETZT DIE GEGEN ARCHER DANIELS MIDLAND FESTGESETZTE GELDBUSSE VON 39,69 MIO. EURO AUF 29,4 MIO. EURO HERAB

Das Unternehmen kann nicht als Anführer des Kartells auf dem Zitronensäuremarkt angesehen werden

Mit Entscheidung vom 5. Dezember 2001¹ setzte die Kommission gegen fünf Unternehmen wegen Beteiligung an einem geheimen Kartell auf dem Markt für Zitronensäure Geldbußen fest, und zwar gegen Archer Daniels Midland (im Folgenden: ADM – 39,69 Mio. Euro), Cerestar Bioproducts (170.000 Euro), Hoffmann-La Roche (63,5 Mio. Euro), Haarmann & Reimer (14,22 Mio. Euro) und Jungbunzlauer (17,64 Mio. Euro).

Die Kommission warf ihnen wettbewerbswidriges Verhalten vor, das bei vier von ihnen, darunter ADM, von März 1991 bis Mai 1995 und im Fall von Cerestar von Mai 1992 bis Mai 1995 gedauert habe. Insbesondere hätten sie einander spezifische Absatzquoten zugeteilt und diese eingehalten, Ziel- und/oder Mindestpreise festgelegt, auf die Gewährung von Preisnachlässen verzichtet und spezifische Kundendaten ausgetauscht.

ADM klagte vor dem Gericht erster Instanz auf Nichtigkeitsklärung der Entscheidung der Kommission und Herabsetzung der Geldbuße. Mit Urteil vom 27. September 2006² hat das Gericht die Klage von ADM teilweise abgewiesen, worauf diese beim Gerichtshof Rechtsmittel eingelegt hat.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die Kommission ADM bei der Festsetzung des Bußgeldbetrags als Anführer des Kartells eingestuft hatte. Dabei handelt es sich um einen erschwerenden Umstand, der zu einer nicht unerheblichen Erhöhung des Grundbetrags der Geldbuße führt. Weiter hat eine solche Einstufung unmittelbar den Ausschluss einer wesentlich

¹ Entscheidung 2002/742/EG der Kommission vom 5. Dezember 2001 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/E-1/36.604 – Zitronensäure) (ABl. 2002, L 239, S. 18).

² Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 27. September 2006, Archer Daniels Midland/Kommission (T-59/02, Slg. 2006, II-3627).

niedrigeren Festsetzung der Geldbuße zur Folge, selbst wenn das als Anführer eingestufte Unternehmen sämtliche Voraussetzungen für eine solche niedrigere Festsetzung erfüllen würde.

Für die Einstufung von ADM als Anführer des Kartells hatte sich die Kommission auf Beweise gestützt, die in zwei der Mitteilung der Beschwerdepunkte beigefügten Schriftstücken enthalten waren. Der Gerichtshof stellt jedoch zum einen fest, dass diese Gesichtspunkte nicht im Text dieser Mitteilung selbst ausdrücklich erwähnt waren, so dass ADM ihre Verteidigungsrechte nicht geltend machen konnte. Folglich **hebt der Gerichtshof das Urteil des Gerichts insoweit auf, als damit der Klagegrund von ADM zurückgewiesen wird, der die Verletzung ihrer Verteidigungsrechte im Verwaltungsverfahren betrifft.** Zum anderen **stellt der Gerichtshof fest, dass das Gericht,** da die Rechtsmittelführerin nicht rechtmäßig als Anführer des Kartells eingestuft worden war, **die Vergünstigung der Anwendung der Mitteilung über Zusammenarbeit nicht rechtsfehlerfrei mit der Begründung ausschließen konnte, dass ADM eine Rolle als Anführer des Kartells gespielt habe.**

Nachdem er aus diesen Gründen das Urteil des Gerichts aufgehoben hat, stellt der Gerichtshof jedoch fest, dass der Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist. Insoweit **befindet der Gerichtshof, dass die Kommission keine anderen relevanten Gesichtspunkte angeführt hat, die die Einstufung als Anführer des Kartells ermöglichen.**

Der Gerichtshof gelangt somit zu dem Ergebnis, dass die Kommission den Grundbetrag der gegen ADM zu verhängenden Geldbuße nicht wegen des erschwerenden Umstands dieser Einstufung um 35 % erhöhen konnte. Folglich **setzt der Gerichtshof die Geldbuße auf 29,4 Mio. Euro herab.**

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: BG DE EN FR PL SL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofs:

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-511/06>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*